

Schulpflichtgesetz 1985 (SchPflG) Fundstelle

SchPflG - Schulpflichtgesetz 1985

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 09.08.2024

1. § 0 heute
2. § 0 gültig ab 01.09.2019
3. § 0 gültig von 01.09.2018 bis 31.08.2019
4. § 0 gültig von 22.02.1985 bis 31.08.2018

[Anm.: Inhaltsverzeichnis

wurde nicht im BGBl. kundgemacht

Stand: 1.7.2022 gemäß BGBl. I Nr. 96/2022

ABSCHNITT I

Allgemeine Schulpflicht

A. Personenkreis, Beginn und Dauer

- § 1. Personenkreis
- § 2. Beginn der allgemeinen Schulpflicht
- § 3. Dauer der allgemeinen Schulpflicht

B. Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht durch den Besuch von öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schulen

- § 4. Öffentliche und mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestattete Schulen
- § 5. Schulbesuch in den einzelnen Schuljahren
- § 6. Aufnahme in die Volksschule zu Beginn der Schulpflicht
- § 7. Vorzeitiger Besuch der Volksschule
- § 8. Schulbesuch bei sonderpädagogischem Förderbedarf
- § 8a.
- § 8b.
- § 9. Schulbesuch und Fernbleiben vom Unterricht

C. Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht durch Teilnahme an einem gleichwertigen Unterricht

- § 11. Besuch von Privatschulen ohne Öffentlichkeitsrecht und häuslicher Unterricht
- § 12. Besuch von Schulen, die keiner gesetzlich geregelten Schulart entsprechen
- § 13. Besuch von im Ausland gelegenen Schulen
- (§ 14. aufgehoben durch BGBl. I Nr. 134/1998)

D. Befreiung vom Schulbesuch

- § 15. Befreiung schulpflichtiger Kinder vom Schulbesuch

E. Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht

- § 16. Feststellung der Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht

F. Berechtigung zum freiwilligen Besuch allgemeinbildender Pflichtschulen

- § 17. Schulbesuch bei vorübergehendem Aufenthalt
- § 18. (Weiter-)Besuch der allgemeinbildenden Pflichtschule im 9. und in einem freiwilligen 10. Schuljahr
- (§ 19. aufgehoben durch BGBl. I Nr. 76/2013)

Abschnitt II

Berufsschulpflicht, Besuch der Berufsschule

- § 20. Personenkreis
- § 21. Dauer der Berufsschulpflicht bzw. des Berufsschulbesuches
- § 22. Erfüllung der Berufsschulpflicht
- § 23. Befreiung vom Besuch der Berufsschule

ABSCHNITT III

Gemeinsame Bestimmungen

- § 24. Verantwortlichkeit für die Erfüllung der Schulpflicht und Strafbestimmungen
- § 25. Maßnahmen zur Vermeidung von Schulpflichtverletzungen
- § 26. Freiheit von Stempelgebühren und Verwaltungsabgaben
- § 27. Verfahren
- § 27a. Schulleitung, Schulcluster-Leitung

Übergangsbestimmungen

- § 28.
- § 28a. Übergangsrecht betreffend das Bildungsreformgesetz 2017, BGBl. I Nr. 138/2017
- § 28b. Festlegung von Fristen und schuljahresübergreifenden Regelungen für die Schuljahre 2019/20 bis 2022/23 aufgrund von Maßnahmen zur Bekämpfung von COVID-19

Schlußbestimmungen

- § 29.
- § 30.
- § 31.]

In Kraft seit 01.09.2019 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at